



Ehrenratsordnung

Karneval-Verband Niedersachsen e.V.

§ 1 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern; sie wählen ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende und deren Stellvertreter selbst.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Vorschlag und Beschlussfassung durch die Hauptversammlung des KVN für die gleiche Dauer der Amtszeit des Präsidiums.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin des KVN bzw. einer ihrer Beauftragten aus dem Präsidiums haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Ehrenrates; dies entfällt, wenn sie selbst vom Gegenstand des Verfahrens betroffen sind. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 2 Zuständigkeit

Der Ehrenrat ist zuständig:

- a) Für einen Ausschluss in erster Instanz aus dem KVN gem. § 7, Abs. 4 der Satzung und § 10 Abs.4 der Jugendordnung.
- b) Für Beschwerden und Klagen von Mitgliedern gegenüber dem Präsidium oder den Ausschüssen des KVN.
- c) Für Einsprüche gegen die Nichtaufnahme.

§ 3 Verfahrenskosten

- (1) Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich, jedoch können die für die Mitglieder der Organe des KVN geltenden Kostenerstattungen vorgenommen werden.
- (2) Die Kosten eines Verfahrens trägt der Unterlegene. Der Antragsteller kann vom Präsidium veranlasst werden, einen den abzuschätzenden Kosten entsprechenden Vorschuss vor Einberufung des Ehrenrates zu leisten. Die Kosten werden entsprechend dem Gerichtskostengesetz berechnet. Kosten außerhalb des Ehrenrates werden nicht erstattet.
- (3) Die endgültige Kostenfestsetzung beschließt der Ehrenrat.

§ 4 Schlussbemerkungen

Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Ausgenommen § 7 Abs. 4.

Diese Ehrenratsordnung wurde in der Hauptversammlung am 28. April 2002 mit Mehrheit beschlossen.